

**verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

**verbraucherzentrale**

*Rheinland-Pfalz*

# QUALITÄT UND KENNZEICHNUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS VON LAMPEN UND LEUCHTEN VER- BESSERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
und der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz zu den Ent-  
würfen für delegierte Verordnungen der EU-Kommission zur  
Novellierung von Ökodesign-Anforderungen und Energiever-  
brauchskennzeichnung von Lampen und Leuchten

28.November 2017

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale*

*Bundesverband e.V.*

*Team*

*Energie und Bauen*

*Markgrafenstraße 66*

*10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>3</b>
1. Ökodesign-Anforderungen für Lampen und Leuchten.....	3
2. Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Lampen und Leuchten	4

# I. ALLGEMEINES

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als beauftragter Stelle der Bundesregierung zum Thema Ökodesign und Energielabel.

Das in Kraft tretende der Vorgaben zur Energieverbrauchskennzeichnung sollte unbedingt zumindest für die fünf bis 2019/2020 anvisierten Produktgruppen (Lampen /Leuchten, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühl/Gefriergeräte und Fernseher) zeitgleich erfolgen. Ansonsten ist eine nachvollziehbare Kommunikation an Verbraucherinnen und Verbraucher kaum möglich.

Das in Kraft tretende der Vorgaben von Ökodesign und Energiekennzeichnung von Lampen und Leuchten sollte unbedingt zeitgleich erfolgen, da viele Aspekte (Geltungsbereich + betroffene Produkte, Berechnungsverfahren für die Klassenzuordnung auf dem Label, etc.) aufeinander aufbauen.

# II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN

## 1. ÖKODESIGN-ANFORDERUNGEN FÜR LAMPEN UND LEUCHTEN

### 1.1 Qualitätssicherung und Lebensdauer von Lampen

Die angegebene Lebensdauer von LED- und OLED-Lampen muss für Verbraucher verlässlicher und durch die Marktaufsichtsbehörden überprüfbar werden. Eine definierte „Lebensdauer“ mit einer zulässigen Ausfallrate von 50% der Produkte bei 70% Lichtstromerhalt ist aus Sicht der Verbraucher nicht ausreichend. Die Ausfallrate sollte auf maximal 20% bei 70% Lichtstromerhalt begrenzt werden (siehe Anhang II (52) Definition „lifetime“). Dies gilt insbesondere, wenn das Angebot von Lampen mit festverbauten LED nicht zeitnah reguliert wird (s.u., bzgl. Artikel 4).

Qualitätsanforderungen nicht reduzieren. Die vorgeschlagene Reduktion der Prüfdauer auf 1000 h (bisher 6000 h) mit einer Ausfallrate von max. 10% (bisher max. 10% nach 6000 h) mit mind. 70% Lichtstromerhalt (bisher 80% nach 6000 h) stellt eine deutliche Verschlechterung der Qualitätsanforderungen dar. Die Anforderung an den Lichtstromerhalt nach nur 1000 h, d.h. nur einem Jahr Brenndauer, sollte auf mindestens 90% angehoben werden. Eine deutliche Verschlechterung der Produkteigenschaften für Verbraucher noch innerhalb des gesetzlichen Gewährleistungsanspruchs von zwei Jahren darf nicht zulässig werden. (siehe Anhang IV, Nr. 1, (1-3), Dauertest von LED und OLED).

Praxisnähe der Prüfanforderungen verbessern. Bei den in den Prüfnormen definierten Messungen unter Laborbedingungen werden bisher verschiedene Rahmenbedingungen, denen Lampen in der Praxis ausgesetzt sind, nicht berücksichtigt. Dazu gehören z.B. Spannungsschwankungen im Stromnetz und sehr hohe Umgebungstemperaturen aufgrund der Einbausituation in der Leuchte oder durch Exposition von Sonneneinstrahlung. Zudem erfolgt die Messung im sogenannten „Null-Durchgang“, wodurch die

Messbedingungen für die Lampen schonender sind als in der Praxis. Dazu sollten entsprechende Prüfanforderungen in die Ökodesign-Verordnung aufgenommen werden.

Mindestvorgaben für Farbwiedergabe beibehalten. Der vorgelegte Verordnungsentwurf enthält für Haushaltslampen keine Mindestvorgaben mehr für die korrekte Farbwiedergabe, d.h. den Ra-Wert. Bisher wurde für Haushaltslampen im Wohnbereich ein Mindestwert von Ra = 80 vorgegeben. Dies sollte auch beibehalten werden. Der alleinige Hinweis auf der Verpackung, dass es sich bei Lampen mit einem Ra-Wert < 80 z.B. um Lampen für den Außenbereich handelt, reicht aus unserer Sicht nicht aus, um Verbraucher vor Fehlkäufen zu schützen und Fehlentwicklung bei den angebotenen Lampen zu vermeiden (siehe dazu Artikel 2 Nr. 1 (d) sowie Anhang III, Nr. 2.1).

Ausnahmen für Lampen in hohen Temperaturbereichen (z.B. Backofenlampen) sollten kein Schlupfloch für das Inverkehrbringen von Glühbirnen und Halogenlampen bilden. Deshalb sollten diese Lampen ausreichend hinsichtlich der Spezialanwendung gekennzeichnet sein inkl. einer definierten Schriftgröße und Darstellungsform für diese Information. Die Formulierung „...clear indication...“ reicht aus unserer Sicht nicht aus, um Verbraucher immer ausreichend zu informieren (siehe Anhang I Ausnahmen, Nr. 3 (c) sowie Anhang III, Nr. 3.5).

## 1.2 Austauschbarkeit von Lampen und Standardisierung

Austausch der Leuchtmittel für Verbraucher ermöglichen. Im Handel werden zunehmend Leuchten mit fest verbauten LED-Lampen angeboten. Die Austauschbarkeit von Lampen in Leuchtmitteln durch Endverbraucher auf der Basis standardisierter Sockel, Module o.Ä. sollte unbedingt zeitnah reguliert und auf notwendige begründete Ausnahmen (z.B. Spritzwasserschutz in Feuchträumen) in Verbindung mit verlängerten Garanzzeiten durch die Hersteller (z.B. 10 Jahre) reduziert werden. Die Austauschbarkeit durch Endverbraucher wird in Artikel 4 des Ökodesign-Richtlinienentwurfs in der bisherigen Formulierung nicht eindeutig vorgegeben. Lediglich eine Austauschbarkeit durch qualifizierte Personen ist vorgesehen, was sachfremd ist.

Hinweise bei Festeinbau von LED Lampen: Die o.g. Forderung gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Leuchtenlabel mit einem normierten Hinweis auf fest verbauten LED-Lampen im Handel entfallen soll (s.u. Vorgaben zur Energieverbrauchskennzeichnung).

## 2. ANFORDERUNGEN AN DIE ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNG VON LAMPEN UND LEUCHTEN

Hinweise zur mangelnden Austauschbarkeit von LED Lampen beibehalten: Der Entwurf sieht einen Wegfall des Energielabels für Leuchten vor. Damit entfällt bei Leuchten mit festverbauten LED, sofern diese weiter zulässig sind (s.o.), auch der Hinweis bei ausgestellten Geräten, dass die Leuchtmittel nicht ausgetauscht werden können. Im aktuellen Entwurf sind zu Leuchten mit beiliegenden oder fest verbauten LED lediglich Angaben zur Energieeffizienz der Lampe auf der Verpackung vorgesehen „This product contains a light source of energy efficiency class ...“ (siehe Nr. 3, 3. Sowie Anhang V, Nr. 3.2.(b)), jedoch nicht zur mangelnden Austauschbarkeit von Lampen. Eine entsprechende Information würde bisher weder auf der Leuchten-Verpackung noch wie bisher auf den ausgestellten Leuchten oder im Onlinehandel vorgegeben. Dies bedeutet einen deutlichen Rückschritt für die Verbraucherinformation, falls der Verkauf von Leuchten mit festverbauten LED nicht reguliert wird.

Angaben auf den Lampenverpackungen müssen verständlicher gestaltet werden. Bei den Angaben auf der Lampenverpackung, die über das Energielabel hinausgehen, gibt es bisher keine Mindestvorgaben zur Gestaltung, weder bzgl. einer Mindestschriftgröße noch bzgl. der Darstellungsform technischer Daten (z.B. als erläuternde Grafik, zur Nutzung von Abkürzungen für Einheiten etc.). Dies führt je nach Ausführung in der Praxis häufig dazu, dass Lampenverpackungen für Verbraucher unlesbare und /oder unverständlichen Angaben erhalten. Neben den Anforderungen für die Gestaltung des Energielabels sollten deshalb auch Gestaltungsvorgaben für die weiteren Angaben auf der Verpackung ergänzt werden (siehe Anhang V, Nr. 3, Informationen auf der Verpackung).

Angaben auf den Lampenverpackungen müssen vollständig und einheitlich sein. Es sollten in den Vorgaben weiterhin Angaben zur Sockelform und zur Größe der Lampe aufgeführt werden. (siehe Anhang 5, Nr. 3, Informationen auf der Verpackung). Zudem sollte bei Ergänzung des Standby-Wertes dieser Wert auch angegeben werden müssen, wenn er „Null“ ist (siehe Anhang 5, Nr. 3 (g)).

Öffentlicher Teil der Datenbank: Anhang 5, Nr. 4.1. (p) enthält vermutlich einen falschen Verweis. Hier sollte statt auf Anhang Nr. 1.1. (=nicht vorhanden) vermutlich auf Anhang 3.1. verwiesen werden.